



AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Die amtierende stellvertretende Präsidentin der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Neufassung der Ordnung für die Bachelorprüfung im Interdisziplinären Bachelorstudiengang Sozialökonomie und die Masterprüfung in den konsekutiven Masterstudiengängen Europastudien, International Business Administration, Entrepreneurship, Human Resource Management – Personalpolitik und Ökonomische und Soziologische Studien

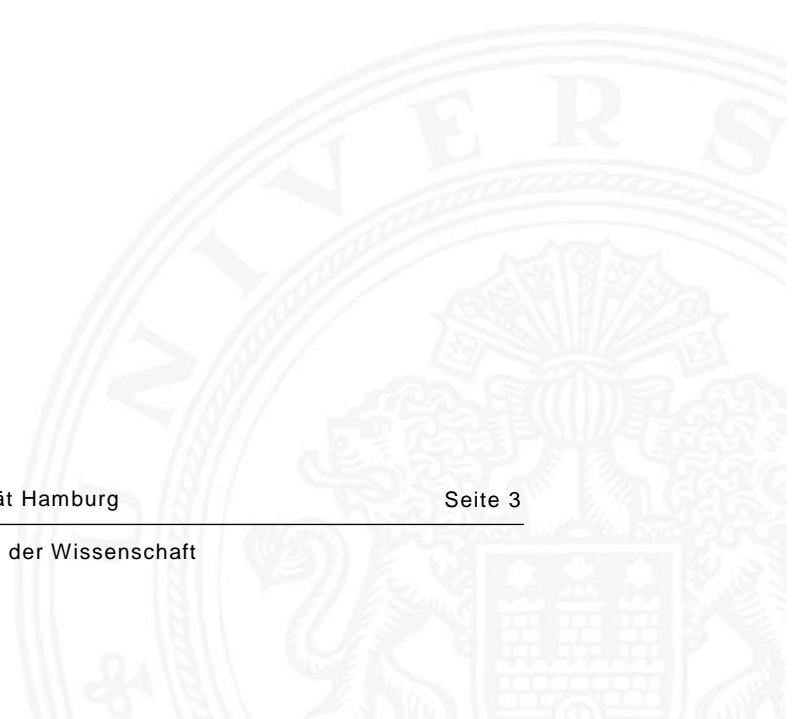
Vom 15. Juli 2009

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 22. Oktober 2009 die von der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 15. Juli 2009 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 23. September 2008 (HmbGVBl. S. 335) beschlossene Neufassung der Ordnung vom 2. Juli 2008 und 9. Juli 2008 gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Präambel	4
I. Allgemeine Vorschriften	5
§ 1 Gliederung des Studiengangs	5
§ 2 Ziel des Studiengangs und Zweck der Prüfungen	5
§ 3 Akademische Grade	5
§ 4 Regelstudienzeiten	6
§ 5 Prüfungsausschuss	6
§ 6 Masterausschüsse	6
§ 7 Prüferinnen und Prüfer	7
§ 7 a Anmeldung zu Prüfungen	8
§ 8 Anrechnungen von Prüfungsleistungen und Prüfungsleistungen in anderer Form	9
§ 9 Täuschung, Ordnungsverstoß	9
§ 10 Unterbrechung, Versäumnis	10
§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen	11
§ 12 Prüfungsfristen und Wiederholung von Prüfungsleistungen	12
§ 13 Mündliche Prüfung	13
§ 14 Hausarbeiten und Bachelor- bzw. Masterabschlussarbeit	13
§ 15 Widersprüche, Beschwerden	14
§ 16 Freier Prüfungsversuch, Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung	15
§ 17 Zulassung	15
II. Bachelorprüfung	16
§ 18 Bachelorprüfungen und Gliederung des Bachelorstudiums	16
§ 19 Prüfungsfristen für Studierende im Teilzeitstudium	16
§ 20 Zulassungsvoraussetzungen und Umfang der Bachelorprüfung	17
§ 21 Kreditpunkte	17
§ 22 Prüfungsleistungen im ersten Studienjahr	17
§ 23 Prüfungsleistungen im zweiten und dritten Studienjahr	18
§ 24 Große Hausarbeit	20
§ 25 Praktikum für Studierende im Schwerpunkt Wirtschafts- und Arbeitsrecht ...	20
§ 26 Bachelorabschlussarbeit	20
§ 27 Bestehen der Prüfung und Gewichtung der Prüfungsleistungen	21
§ 28 Bachelorzeugnis	21
§ 29 Zertifikat „Interdisziplinärer Studienschwerpunkt Geschlechterverhältnisse/Frauenforschung“	22
§ 30 Bachelorurkunde	22
III. Master	22
§ 31 Zulassungsvoraussetzungen zu den Masterprogrammen	22
§ 32 Masterprogramme	23
§ 33 Umfang der Prüfungen in den Masterprogrammen	23
§ 34 Kreditpunkte	23
§ 35 Fachprüfungen	24
§ 36 Sprachprüfungen	25
§ 37 Praktikum	25
§ 38 Masterabschlussarbeit	26
§ 39 Mündliche Abschlussprüfung	26
§ 40 Bestehen der Prüfung und Gewichtung der Noten	27
§ 41 Masterzeugnis	27
§ 42 Masterurkunde	28

veröffentlicht am 15. Dezember.2009

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	28
§ 43 Ungültigkeit der Prüfung	28
§ 44 Einsicht in die Prüfungsakten.....	29
§ 45 Inkrafttreten/Übergangsregelungen	29
Anhang Z.....	30
Z § 1 Grundsätze der Zulassung für die Masterprogramme.....	30
Z § 2 Zulassungsvoraussetzungen und vorläufige Zulassung.....	30
Z § 3 Aufnahmeantrag	31
Z § 4 Auswahlkommissionen	32



veröffentlicht am 15. Dezember 2009

Präambel

Die Sozialökonomie befasst sich mit den sozialen Folgen ökonomischen Handelns und den gesellschaftlichen Einflüssen auf ökonomische Aktivitäten. Dabei werden auf der einzel- und gesamtwirtschaftlichen Ebene die institutionellen, rechtlichen, politischen und kulturellen Einbettungen beim Ressourceneinsatz, bei der Verteilung von Einkommen und der politischen Steuerung ökonomischer Prozesse untersucht.

Charakteristisch für den wissenschaftlichen Ansatz der Sozialökonomie ist die Thematisierung der Wechselwirkungen von Wirtschaft und Gesellschaft durch die Verknüpfung soziologischer, ökonomischer und rechtlicher Fragestellungen sowie Untersuchungsmethoden.

Das Studium der Sozialökonomie soll die Grundlagen der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Disziplinen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Soziologie und Rechtswissenschaft vermitteln. Es ist durch die Offenheit der Methoden zur Erklärung der sozialen Wirklichkeit gekennzeichnet und bemüht sich um realitätsnahe Annahmen in der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Theoriebildung.

Die Studierenden sollen verstehen lernen, dass eine interdisziplinäre Vorgehensweise die Fragestellung in der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Forschung verändert und ein besseres Verständnis von Struktur und Entwicklung von Gesellschaft und sozialer Lebensumstände ermöglicht.

veröffentlicht am 15. Dezember 2009

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gliederung des Studiengangs

Der Studiengang gliedert sich in zwei inhaltlich und zeitlich aufeinander bezogene Abschnitte:

1. Der erste Abschnitt umfasst den Interdisziplinären Bachelorstudiengang Sozialökonomie, bestehend aus den drei einjährigen Phasen „Einführung“, „Aufbau“ und „Vertiefung“.
2. Der zweite Abschnitt umfasst das viersemestrige Masterstudium bestehend aus einem der interdisziplinären Masterstudiengänge.

§ 2 Ziel des Studiengangs und Zweck der Prüfungen

(1) Das Bachelor- und Masterstudium soll den Studentinnen bzw. Studenten die Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die erforderlich sind, um politische, soziale, rechtliche und ökonomische Zusammenhänge zu überblicken, übergreifende Probleme zu lösen sowie wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden. Die Prüfungen sollen feststellen, ob die Studentin bzw. der Student diese Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, und zwar je nach angestrebtem Grad auf einem unterschiedlichen Niveau bzw. in einer unterschiedlichen Ausrichtung und Spezialisierung.

(2) Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studentin bzw. der Student die für einen frühen Übergang in das Berufsleben erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten grundlegender Art in den vier Fächern Betriebswirtschaftslehre, Rechtswissenschaft, Soziologie und Volkswirtschaftslehre sowie in vertiefter Weise in dem aus diesen vier Fächern gewählten Schwerpunktfach erworben hat.

(3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, dass die Studentin bzw. der Student das Studium des ersten Abschnitts in einem Berufsfeld oder Studienschwerpunkt fortgesetzt und hier vertiefte Fachkenntnisse erworben hat.

§ 3 Akademische Grade

(1) Im Bachelor-/Master-Studium sind die Abschlüsse

1. Bachelor of Arts,
2. Master of Arts

möglich.

(2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad

veröffentlicht am 15. Dezember 2009

„Bachelor of Arts“ verliehen.

(3) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“ verliehen.

§ 4 Regelstudienzeiten

(1) Die Regelstudienzeit beträgt für das Bachelorstudium sechs Semester und für das Masterstudium vier Semester.

(2) Für Teilzeitstudierende beträgt die Regelstudienzeit für das Bachelorstudium zehn Semester, für das Masterstudium sieben Semester. Die in den Masterprogrammen vorgesehenen Projekte bzw. Lernwerkstätten sind innerhalb der Regelstudienzeit nach Absatz 1 abzuschließen.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben und für die Organisation der Prüfungen im Bachelorstudium wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen ist er nicht zuständig.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsausschuss des Fachbereichs Sozialökonomie bestellt. Dem Prüfungsausschuss gehören an: drei Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals und eine Studentin bzw. ein Student. Die Amtsdauer der Mitglieder des Lehrkörpers beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Fachgebiete sollen im Prüfungsausschuss angemessen vertreten sein. Das vorsitzende Mitglied und dessen Vertretung werden vom Fachbereichsausschuss aus dem Kreis der professoralen Mitglieder gewählt.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsausschuss über die Entwicklung der Prüfungen und gibt Anregungen zur Reform des Studiums und der Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung einzelner Kandidatinnen bzw. Kandidaten zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet.

(5) Der Prüfungsausschuss kann in einer Geschäftsordnung Befugnisse auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen und festlegen, in welchen Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt werden können.

§ 6

veröffentlicht am 15. Dezember 2009

Masterausschüsse

(1) Für die Masterprogramme werden vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften besondere Ausschüsse eingesetzt, die die Funktion des Prüfungsausschusses gemäß § 5 Absatz 1 für die Masterprogramme wahrnehmen. Daneben entscheiden sie unbeschadet der Gesamtverantwortung der Fakultät insbesondere über:

1. die Bestimmung der Bewerbungstermine für die Masterprogramme,
2. die Zulassung zu den Masterprogrammen,
3. die Organisation der Studienberatung,
4. die Organisation der Zusammenarbeit mit den Partneruniversitäten und
5. die Kooperation mit anderen hamburgischen Hochschulen.

Für die internationalen Masterprogramme wird ein gemeinsamer Ausschuss eingesetzt.

Die Ausschüsse berichten regelmäßig (mindestens einmal jährlich) dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Programme und der Prüfungen und geben Anregungen zur Reform des Studiums und dieser Ordnung.

(2) Den Ausschüssen gehören jeweils folgende Mitglieder an:

1. vier Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. ein Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals,
3. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden,
4. ein Mitglied aus der Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
5. Die oder der für die Fremdsprachenausbildung in den internationalen Programmen zuständige Angehörige des Lehrkörpers gehört dem Ausschuss für die internationalen Programme als beratendes Mitglied an.

Es sollen Mitglieder bestellt werden, die an den jeweiligen Masterprogrammen beteiligt sind. Die Fachdisziplinen des Fachbereichs Sozialökonomie sollen im Ausschuss angemessen vertreten sein.

§ 7

Prüferinnen und Prüfer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen bzw. Prüfer für die einzelnen Prüfungen. Es dürfen nur Professorinnen bzw. Professoren und Hochschuldozentinnen bzw. Hochschuldozenten bestellt werden; ihnen gleichgestellt sind Mitglieder des Lehrkörpers, die nach den abschließenden Feststellungen im Übernahmeverfahren nach §§ 163, 160 HmbHG in der Fassung vom 22. Mai 1978 (HmbGVBl. S. 109) zumindest überwiegend die Aufgaben von Professorinnen bzw. Professoren wahrgenommen haben. Andere Angehörige des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals sowie Lehrbeauftragte können nur für den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff zu Prüferinnen bzw. Prüfern bestellt werden, soweit sie Lehr-

veröffentlicht am 15. Dezember 2009

aufgaben oder Aufgaben nach § 27 Absatz 2 HmbHG wahrzunehmen haben.

(2) Für die Prüfungsleistungen der Bachelor- und der Masterprüfung sind die Leiterinnen bzw. Leiter der vom für die Lehrplanung zuständigen Gremium beschlossenen Kurse und Projekte jeweils auch die Prüferinnen bzw. Prüfer.

(3) Für die Bachelor- und die Masterabschlussarbeit werden eine Erstprüferin bzw. ein Erstprüfer und eine Zweitprüferin bzw. ein Zweitprüfer bestellt. Die Studentin bzw. der Student kann beide Prüferinnen bzw. Prüfer vorschlagen. Den Vorschlägen ist, soweit möglich und vertretbar, zu entsprechen. Eine bzw. einer der Prüferinnen und Prüfer der Masterabschlussarbeit soll an der Lehre im Masterprogramm beteiligt sein. Eine bzw. einer der Prüferinnen und Prüfer der Masterabschlussarbeit im Masterprogramm „Entrepreneurship“ muss aus dem Fachgebiet BWL kommen.

(4) Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern oder von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Prüferinnen und Prüfer der Prüfung gemäß § 39 sind in der Regel die Prüferinnen und Prüfer der Masterabschlussarbeit. In den anderen Fällen bestimmt der Prüfungsausschuss die beiden Prüferinnen bzw. Prüfer gemäß Absatz 1.

(5) Die Prüferinnen bzw. Prüfer sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden. § 5 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7 a

Anmeldung zu Prüfungen

(1) Zu jeder Prüfung ist eine vorherige Anmeldung erforderlich. Diese Anmeldung ist nur zulässig, wenn die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind und eine Anmeldung zu der zugehörigen Veranstaltung vorliegt. Die Fristen für die Anmeldungen werden rechtzeitig vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

(2) Die Anmeldung zu Klausuren kann ohne Angabe von Gründen bis zu einer Woche vor dem angesetzten Prüfungstermin zurückgenommen werden. Der Rücktritt von anderen Prüfungen im Rahmen einer Veranstaltung wird in Absprache mit dem Veranstaltungsleiter bzw. der Veranstaltungsleiterin vom Prüfungsausschuss genehmigt.

(3) Sofern zwei Prüfungstermine angeboten werden, ist eine Teilnahme an der Wiederholungsprüfung möglich, wenn an der Prüfung noch nicht teilgenommen oder die erste Prüfung nicht bestanden wurde. Abweichend hiervon kann an den Wiederholungsprüfungen der Prüfungen nach § 35 und § 36 nur teilnehmen, wer die Prüfung zum Haupttermin nicht bestanden hat, bzw. ohne eigenes Verschulden an der Teilnahme gehindert war.

veröffentlicht am 15. Dezember 2009

§ 8 Anrechnungen von Prüfungsleistungen und Prüfungsleistungen in anderer Form

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Dies gilt nicht für die Bachelor- und die Masterabschlussarbeiten. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Nicht an Hochschulen erworbene Leistungsnachweise können, soweit sie gleichwertig sind, als Prüfungsleistung angerechnet werden, wenn die Leistungsanforderungen unter staatlicher Mitwirkung festgelegt worden sind.

(3) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Studentin bzw. des Studenten.

(4) Macht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen.

§ 9 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht eine Studentin bzw. ein Student das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die Prüfung als mit 'nicht ausreichend' (5,0) bzw. 'nicht bestanden' bewertet. Darüber hinaus gelten folgende Regelungen: In allen Prüfungsfächern gilt die erste Prüfung als erste Wiederholungsprüfung. Bei Abschlussarbeiten gibt es auf keinen Fall eine zweite Wiederholungsmöglichkeit.

(2) Um in Zweifelsfällen die Eigenständigkeit einer Prüfungsleistung zu überprüfen, kann die Prüferin bzw. der Prüfer mit der Studentin bzw. dem Studenten ein Gespräch führen, auf Wunsch der Studentin bzw. des Studenten in Anwesenheit eines weiteren vom Prüfling benannten prüfungsberechtigten Mitgliedes des Lehrkörpers. Bei fehlendem Einverständnis der Studentin bzw. des Studenten ist die Zustimmung des Prüfungsausschusses einzuholen.

(3) Unternimmt eine Studentin bzw. ein Student während einer Prüfungsleistung einen Täuschungsversuch, wird sie bzw. er von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Die jeweilige Aufsichtsführende bzw. der jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den sie bzw. er nach Abschluss der Prüfungsleistungen unverzüglich der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Prüferin bzw. dem Prüfer vorlegt. Über die Bewertung der Arbeit entscheidet die Prü-

ferin bzw. der Prüfer. Bei einem Täuschungsversuch wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. "nicht bestanden" bewertet.

(4) Eine Studentin bzw. ein Student, die bzw. der einen Ordnungsverstoß begeht, durch den andere Studentinnen bzw. Studenten gestört werden, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. der jeweiligen Prüferin oder von dem Aufsichtsführenden bzw. der Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden, wenn sie ihr bzw. er sein störendes Verhalten trotz Abmahnung fortsetzt. Die Prüferin bzw. der Prüfer oder Aufsichtsführende fertigt unverzüglich einen Vermerk, den sie bzw. er der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegt. Stellt diese bzw. dieser einen den Ausschluss rechtfertigenden Ordnungsverstoß fest, wird die Prüfungsleistung mit der Note "nicht ausreichend" (5.0) bzw. "nicht bestanden" bewertet. Die Regelung des Absatzes 1 Satz 2 gilt entsprechend. Anderenfalls ist der Studentin bzw. dem Studenten alsbald Gelegenheit zu geben, die Prüfungsleistung erneut zu erbringen.

§ 10

Unterbrechung, Versäumnis

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Studentin bzw. der Student nach der Anmeldung zur Klausur nicht zur Anfertigung der Klausur erscheint, einen anderen Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie bzw. er die Prüfung ohne wichtigen Grund unterbricht. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für die Unterbrechung oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Studentin bzw. des Studenten ist ein Attest der behandelnden Ärztin bzw. des behandelnden Arztes vorzulegen. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende kann auf die Vorlage verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die Studentin bzw. der Student erkrankt ist. Erkennt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende den geltend gemachten Grund nicht an, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der Studentin bzw. dem Studenten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Die zuvor vollständig erbrachten Prüfungsleistungen werden durch die Unterbrechung bzw. das Versäumnis nicht berührt.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüferinnen bzw. Prüfer sind zur zügigen Bewertung der Prüfungsleistungen verpflichtet. Die Bewertung von Abschlussarbeiten muss innerhalb von acht Wochen nach Eingang der Arbeit bei der Erstprüferin bzw. dem Erstprüfer, innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Arbeit bei der Zweitprüferin bzw. dem Zweitprüfer erstellt sein; die Bewertungsdauer für die übrigen Prüfungen regelt der Prüfungsausschuss.

(2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt. In den Prüfungen wird die Leistung der einzelnen Studentin bzw. des einzelnen Studenten bewertet. Eine Modulprüfung kann als Gesamtprüfung (Modulabschlussprüfung) durchgeführt werden oder aus Teilprüfungsleistungen bestehen. Die Kreditpunkte eines Moduls werden erworben, wenn entweder alle Teilprüfungsleistungen bzw. alle Teile einer Teilprüfungsleistung oder die Modulabschlussprüfung bestanden sind. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | | |
|---|---------------------|--|
| 1 | = sehr gut | = eine hervorragende Leistung, |
| 2 | = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt, |
| 3 | = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 4 | = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, |
| 5 | = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Als bestanden gelten Prüfungsleistungen, die mit der Note 4,0 oder besser bewertet worden sind. Bewertungen von Prüfungsleistungen sind erkennbar zu begründen.

(3) Bei der Bewertung einer Prüfungsleistung durch zwei Prüferinnen bzw. Prüfer errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen.

(4) Die in § 22 genannten Prüfungsleistungen werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.

(5) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der No-

ten der für die Prüfung zu erbringenden Prüfungsleistungen. Die Gesamtnote lautet:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 = gut,
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 = befriedigend,
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 = ausreichend.

(6) Bei der Bildung der Durchschnittsnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 12 Prüfungsfristen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Die Studentin bzw. der Student hat die Prüfungen innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen. Wenn eine Studentin bzw. ein Student diese Fristen nicht einhält, gilt die entsprechende Prüfung als nicht bestanden und wird mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Bei Nichteinhaltung der Prüfungsfristen kann der Prüfungsausschuss bei begründetem Antrag die Wiederholung gestatten. Bei Krankheit der Studentin bzw. des Studenten oder wesentlicher zeitlicher Belastung durch Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien der Hochschule, der Studentenschaft oder des Studentenwerks ist dem Antrag zu entsprechen.

(2) Ist die Bachelor- bzw. die Masterabschlussarbeit schlechter als 4,0 bewertet worden, kann sie einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Eine Wiederholungsarbeit ist spätestens in dem der Bewertung folgenden Semester anzumelden.

(3) Die anderen Bachelor- oder Masterprüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden, wenn sie schlechter als 4,0 bewertet worden sind. Für die Wiederholungsprüfung kann der Dozent bzw. die Dozentin eine abweichende, gleichwertige Prüfungsart festlegen. Die Prüfungen müssen im Bachelorstudium einschließlich sämtlicher Wiederholungen im ersten Studienjahr gemäß § 22 innerhalb einer Frist von vier Semestern, beginnend mit dem Semester der Zulassung zum ersten Studienjahr, im zweiten und dritten Studienjahr gemäß § 23 innerhalb von einer Frist von acht Semestern, beginnend mit dem Semester der Zulassung zum zweiten Studienjahr, erbracht werden, im Masterstudium innerhalb einer Frist von sechs Semestern beginnend mit dem Semester der Zulassung zu den Masterprüfungen. Für Teilzeitstudierende verlängert sich die Frist um jeweils 50 %. Der Prüfungsausschuss kann diese Frist bei begründetem Antrag verlängern.

(4) Nicht bestandene Leistungen nach § 22 Absätze 2 und 3 können innerhalb der Frist nach Absatz 3 Satz 2 beliebig oft wiederholt werden.

(5) Bestandene Leistungen können nicht wiederholt werden.

(6) Studierenden, die eine Prüfung gemäß § 23 nicht bestanden haben, ist bis zum Ende des folgenden Semesters eine Wiederholungsmöglichkeit anzubieten. Falls im Einzelfall das Warten auf die Wiederholungsmöglichkeit zu einer deutlichen Verlängerung des Studienabschlusses führen sollte, ist auf Antrag kurzfristig eine mündliche Prüfung als Wiederholungsmöglichkeit anzubieten.

§ 13 Mündliche Prüfung

(1) Die Prüfung wird als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt. Die Prüfungsdauer je Studentin bzw. je Student soll zwischen 20 und 30 Minuten liegen, bei Abschlussprüfungen gemäß § 39 zwischen 30 und 45 Minuten.

(2) Die Prüfungstermine für die Abschlussprüfungen gemäß § 39 werden auf Vorschlag der Prüferinnen bzw. Prüfer durch den Prüfungsausschuss festgesetzt.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Prüfungsnote wird von der Prüferin bzw. dem Prüfer, im Fall einer Abschlussprüfung gemäß § 39 von beiden Prüferinnen bzw. Prüfern gemeinsam festgelegt; ist eine Einigung über die Note nicht möglich, findet § 11 Absatz 3 Anwendung. Das Ergebnis ist der Studentin bzw. dem Studenten jeweils im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

(4) Mitglieder der Hochschule können nach Maßgabe vorhandener Plätze als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer an der mündlichen Prüfung teilnehmen; Studentinnen bzw. Studenten, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind zu bevorzugen. Der Prüfungsausschuss kann die Öffentlichkeit auf Antrag der zu prüfenden Studentin bzw. des zu prüfenden Studenten ausschließen, wenn anderenfalls für sie bzw. ihn ein besonderer Nachteil angenommen werden könnte. Satz 1 gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 14 Hausarbeiten und Bachelor- bzw. Masterabschlussarbeit

(1) Die Bachelor- bzw. Masterabschlussarbeiten sind wissenschaftliche Hausarbeiten, mit denen der Nachweis erbracht werden soll, dass die Studentin bzw. der Student ein vorgegebenes Thema selbständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse bearbeiten kann. Die Bachelorabschlussarbeit ist in einem Zeitraum von sechs Wochen anzufertigen, die Masterabschlussarbeit in einem Zeitraum von vier Monaten, in den internationalen Masterprogrammen von drei Monaten.

veröffentlicht am 15. Dezember 2009

(2) Das Thema der Arbeit wird durch die erste Prüferin bzw. den ersten Prüfer gemäß § 7 Absatz 3 unter Beachtung von Absatz 1 Satz 2 festgelegt. Die Studentin bzw. der Student kann das Thema der Arbeit vorschlagen. Dem Vorschlag ist, soweit möglich und vertretbar, zu entsprechen.

(3) Das Thema der Arbeit wird über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgegeben. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Bearbeitungsfrist beginnt mit der Ausgabe des Themas. Auf Antrag sorgt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Studentin bzw. der Student rechtzeitig das Thema einer Arbeit erhält.

(4) Die Arbeit ist spätestens mit Ablauf des Bearbeitungszeitraums gemäß Absatz 1 in zweifacher schriftlicher Ausfertigung sowie auch auf einem geeigneten elektronischen Speichermedium abzugeben oder mit dem Poststempel des letzten Tages der Frist zu übersenden. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Krankheit der Studentin bzw. des Studenten oder bei Vorliegen eines anderen wichtigen Grundes kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit bei einem vor Ablauf der Frist gestellten schriftlichen Antrag um höchstens zwei Wochen verlängern.

(5) Bei der Abgabe der Arbeit hat die Studentin bzw. der Student schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit ohne fremde Hilfe selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel – insbesondere keine im Quellenverzeichnis nicht benannten Internetquellen – benutzt hat, die Arbeit vorher nicht in einem anderen Prüfungsverfahren eingereicht hat und die eingereichte schriftliche Fassung der auf dem elektronischen Speichermedium entspricht. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen.

(6) Die Prüferinnen bzw. Prüfer nach § 7 Absatz 4 erstellen schriftliche Gutachten.

(7) Für die Erstellung von Hausarbeiten gelten die Regelungen der Absätze 4 und 5 entsprechend.

§ 15 Widersprüche, Beschwerden

(1) Über Widersprüche in Prüfungsangelegenheiten entscheidet der Widerspruchsausschuss. Ihm gehören an:

1. ein Mitglied des TVP mit der Befähigung zum Richteramt,
2. eine Professorin oder ein Professor sowie eine Studentin oder ein Student der Fachrichtung, in der die Prüfung durchgeführt worden ist.

veröffentlicht am 15. Dezember 2009

Das Mitglied nach Satz 2 Nummer 1 wird vom Präsidium bestellt, die Mitglieder nach Satz 2 Nummer 2 werden vom Fakultätsrat gewählt. Die Mitglieder des Widerspruchsausschusses dürfen nicht gleichzeitig dem zuständigen Prüfungsausschuss angehören.

(2) Das Mitglied nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 führt den Vorsitz. Es bereitet die Sitzungen vor und leitet sie. Die Sitzungen des Widerspruchsausschusses sind nicht öffentlich. Die oder der Vorsitzende kann über unzulässige Widersprüche sowie in Sachen, die nach ihrer oder seiner Auffassung keiner weiteren Erörterung bedürfen oder von geringer Bedeutung sind, allein entscheiden.

(3) Eine Ombudsfrau oder ein Ombudsmann nimmt unbeschadet der Absätze 1 und 2 gemeinsam mit einer Vertreterin oder einem Vertreter der Studierendenschaft die Aufgabe einer Beschwerdestelle in Prüfungsangelegenheiten wahr.

§ 16 Freier Prüfungsversuch, Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung

Für die Abschlussprüfungen des Studiengangs werden in Abweichung von § 56 HmbHG sowohl die Möglichkeit des freien Prüfungsversuchs als auch die Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung ausgeschlossen.

§ 17 Zulassung

(1) Zur Bachelor- oder Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Berechtigung zum Studium für den Bachelor- oder Masterstudiengang besitzt und für diesen Studiengang immatrikuliert ist. Für die mündliche Abschlussprüfung gemäß § 39 ist eine Immatrikulation nicht erforderlich, sofern zuvor alle anderen für den Abschluss erforderlichen Prüfungsleistungen erbracht worden sind.

(2) An den Prüfungen des Studiengangs kann nicht teilnehmen, wer die Zwischen- oder die Abschlussprüfung in Betriebswirtschaftslehre, Rechtswissenschaft, Soziologie oder Volkswirtschaftslehre in oder nach einem Studium an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat.

veröffentlicht am 15. Dezember 2009

II. Bachelorprüfung

§ 18 Bachelorprüfungen und Gliederung des Bachelorstudiums

- (1) Das Studium gliedert sich in drei Prüfungsabschnitte:
1. in ein erstes Studienjahr mit dem Modul „Interdisziplinäre Einführung“, Modulen zur „Fachspezifischen Einführung“ und zu „Quantitativen Methoden“ sowie „Wahlpflichtmodulen“,
 2. in ein zweites Studienjahr, bestehend aus den Modulen zu „Methodischen Grundlagen“, Pflicht- und Wahlpflichtmodulen zu „Grundlagen im Schwerpunkt“ sowie einem „Interdisziplinären Aufbaumodul“,
 3. in ein drittes Studienjahr bestehend aus Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen im Schwerpunkt Wirtschafts- und Arbeitsrecht, aus Pflicht- und Wahlmodulen im Schwerpunkt Soziologie sowie Wahlpflicht- und Wahlmodulen in den Schwerpunkten Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre, dem Interdisziplinären Vertiefungsmodul und der Bachelorabschlussarbeit.
- (2) Die Studienfächer sind Betriebswirtschaftslehre, Soziologie, Volkswirtschaftslehre und Wirtschafts- und Arbeitsrecht. Zu Beginn des zweiten Studienjahres wählt die Studentin bzw. der Student aus diesen Studienfächern ein Schwerpunktfach aus.

§ 19 Prüfungsfristen für Studierende im Teilzeitstudium

- (1) Für Teilzeitstudierende nach der Immatrikulationsordnung verlängern sich die Prüfungsabschnitte des § 18 Absatz 1
- im ersten Studienjahr um ein Jahr,
 - im zweiten und dritten Studienjahr um ein weiteres Jahr.
- (2) Für Studierende, die die Voraussetzungen für ein Teilzeitstudium nicht mehr erfüllen und nicht mehr gemäß § 8 Absatz 2 der Immatrikulationsordnung als Teilzeitstudierende immatrikuliert sind, gelten die Prüfungsfristen für Vollzeitstudierende. Auf die Termine und Fristen werden die bisherigen Studienzeiten des Teilzeitstudiums im Verhältnis der unterschiedlichen Regelstudienzeiten angerechnet.

veröffentlicht am 15. Dezember 2009

§ 20 Zulassungsvoraussetzungen und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus den Prüfungsleistungen des ersten Studienjahres gemäß § 22 und des zweiten und dritten Studienjahres gemäß § 23.
- (2) Zu den Prüfungsleistungen des zweiten und dritten Studienjahres wird zugelassen, wer mindestens 24 Kreditpunkte in den Fachspezifischen Einführungsmodulen und dem Modul "Interdisziplinäre Einführung" (§ 22 Absatz 1) erworben hat.
- (3) Voraussetzung für die Anfertigung der Bachelorabschlussarbeit ist der Erwerb von mindestens 138 Kreditpunkten.
- (4) Die Teilnahme an den Prüfungen im gewählten Vertiefungsmodul des Schwerpunktes BWL im dritten Studienjahr setzt den erfolgreichen Abschluss von auf das Modul hinführenden Modulen des zweiten Studienjahres voraus. Das Nähere regelt die Studienordnung.

§ 21 Kreditpunkte

- (1) Für jede Studentin bzw. für jeden Studenten wird ein Kreditpunkte-Konto eingerichtet. Jedes Studienjahr umfasst 60 Kreditpunkte.
- (2) Die Studentin bzw. der Student erhält für jede mit mindestens „ausreichend“ bewertete Modulprüfung die zugeordneten Kreditpunkte.
- (3) Die Studentin bzw. der Student erhält für die Große Hausarbeit (§ 24) 3 zusätzliche Kreditpunkte, für die Bachelorabschlussarbeit (§ 26) 12 Kreditpunkte.
- (4) Die Studentin bzw. der Student erhält für das Praktikum im Schwerpunkt Wirtschafts- und Arbeitsrecht (§ 25) und den Praktikumsbericht 9 Kreditpunkte.
- (5) Die einer Prüfungsleistung zugeordneten Kreditpunkte können nur für ein Modul angerechnet werden.

§ 22 Prüfungsleistungen im ersten Studienjahr

- (1) Im "Interdisziplinären Einführungsmodul" sind 6 Kreditpunkte zu erwerben und in den „Fachspezifischen Einführungsmodulen“ 24 Kreditpunkte, davon je 6 Kreditpunkte in den Grundkursmodulen Betriebswirtschaftslehre, Rechts-

wissenschaft, Soziologie und Volkswirtschaftslehre. Das „Interdisziplinäre Einführungsmodul“ wird durch eine Hausarbeit im Umfang von etwa 10 Seiten abgeschlossen. Die Grundkursmodule werden durch je eine zweistündige Klausur abgeschlossen.

(2) In „Wahlpflichtmodulen“ sind 12 Kreditpunkte zu erwerben, davon „Buchführung“ und „Politische Geschichte“ mit je 6 Kreditpunkten. Das Modul „Buchführung“ wird durch eine dreistündige Klausur abgeschlossen. Das Modul „Politische Geschichte“ wird - nach Entscheidung des Kursleiters bzw. der Kursleiterin - durch eine Hausarbeit im Umfang von etwa 10 Seiten oder eine vierstündige Klausur abgeschlossen. Eines der beiden Module kann durch den Erwerb von 6 KP aus dem Modul „Englisch“ ersetzt werden.

(3) In den Modulen zu „Quantitative Methoden“ sind 18 Kreditpunkte zu erwerben, davon in Mathematik I und II jeweils 6 Kreditpunkte. Die beiden Module werden jeweils durch eine Klausur abgeschlossen. Weitere 6 Kreditpunkte sind im Modul Statistik, bestehend aus Wirtschafts- und Sozialstatistik sowie Statistik I, zu erwerben. Das Modul wird durch eine Klausur abgeschlossen.

§ 23

Prüfungsleistungen im zweiten und dritten Studienjahr

(1) Im zweiten Studienjahr sind in den Grundlagenmodulen der Schwerpunkte Prüfungsleistungen im Umfang von 30 Kreditpunkten zu erbringen, davon 12 Kreditpunkte in Pflichtmodulen und 18 Kreditpunkte in Wahlpflichtmodulen. Abweichend davon sind im Schwerpunkt Wirtschafts- und Arbeitsrecht 24 Kreditpunkte in Pflicht- und 6 Kreditpunkte in Wahlpflichtmodulen zu erwerben.

(2) Es sind ferner in Modulen zu „Methodischen Grundlagen“ Prüfungsleistungen im Umfang von 12 Kreditpunkten zu erbringen.

(3) Weiter sind in dem „Interdisziplinären Aufbaumodul“ im zweiten Studienjahr Prüfungsleistungen im Umfang von 18 Kreditpunkten zu erbringen. (Prüfungsleistungen im Umfang von 6 Kreditpunkten aus den Grundlagenmodulen in jedem der nicht als Schwerpunkt gewählten Fächer.)

(4) Im dritten Studienjahr sind im gewählten Schwerpunktfach Prüfungsleistungen im Umfang von 30 Kreditpunkten in Vertiefungsmodulen zu erbringen, abweichend davon im Schwerpunktfach Wirtschafts- und Arbeitsrecht 27 Kreditpunkte. Darin enthalten sind die drei zusätzlichen Kreditpunkte für das Modul, in dem die Große Hausarbeit (§ 24) als Prüfungsleistung erbracht wird.

veröffentlicht am 15. Dezember 2009

Davon sind im Schwerpunktfach BWL 18 Kreditpunkte in „Wahlpflichtmodulen“ und 12 Kreditpunkte in „Wahlmodulen“ zu erbringen, im Schwerpunktfach VWL 6 Kreditpunkte im Wahlpflichtmodul und 24 Kreditpunkte im Wahlmodul, im Schwerpunktfach Soziologie 12 Kreditpunkte im Pflichtmodul und 18 Kreditpunkte im Wahlmodul und im Schwerpunktfach Wirtschafts- und Arbeitsrecht 18 Kreditpunkte im Wahlpflichtmodul und 9 Kreditpunkte im Wahlmodul. Das Wahlmodul umfasst Prüfungsleistungen in Veranstaltungen des gewählten Schwerpunktfachs des dritten Studienjahrs, die nicht bereits im Wahlpflichtmodul abgeschlossen wurden, und des Wahlbereichs „Advanced English“.

(5) Im dritten Studienjahr sind weiter in dem „Interdisziplinären Vertiefungsmodul“ Prüfungsleistungen im Umfang von 18 Kreditpunkten (Prüfungsleistungen im Umfang von 6 Kreditpunkten in jedem der nicht als Schwerpunkt gewählten Fächer) zu erbringen, abweichend davon im Schwerpunkt Wirtschafts- und Arbeitsrecht 12 Kreditpunkte (Prüfungsleistungen im Umfang von je 6 Kreditpunkten in zwei der nicht als Schwerpunkt gewählten Fächer).

(6) Im dritten Studienjahr sind schließlich 12 Kreditpunkte durch die Bachelorabschlussarbeit (§ 26) zu erwerben, und im Schwerpunkt Wirtschafts- und Arbeitsrecht zusätzlich 9 Kreditpunkte im Pflichtmodul „Praktikum“ (§ 25).

(7) Das Nähere regelt die Studienordnung.

(8) Die Art der Leistungsnachweise bestimmen die Kursleiterinnen bzw. Kursleiter (bezogen auf eine vierstündige Lehrveranstaltung in der Regel

- Klausuren von mindestens 180, höchstens 240 Minuten Dauer, ansonsten z.B.:
- protokollierte mündliche Prüfungen von 20-30 Minuten Dauer,
- Referate von etwa 15 Minuten Dauer mit einer 10-seitigen Verschriftlichung,
- Referate von etwa 15 Minuten Dauer mit einer mündlichen Prüfung von etwa 15 Minuten Dauer,
- Hausarbeiten in einem Umfang von 10 bis 12 Seiten).

Bei zweistündigen Lehrveranstaltungen halbiert sich die Bearbeitungszeit der Klausuren sowie der Umfang der Verschriftlichung eines Referats. Bei kursübergreifenden Arbeiten gemäß Absatz 10 kann der Umfang entsprechend verlängert werden.

(9) Für Hausarbeiten legt der Prüfungsausschuss die Termine fest. § 14 Absatz 4, Sätze 1 und 2 gelten entsprechend. Die Hausarbeiten werden als Einzel- oder Gruppenarbeiten ausgegeben. Bei Gruppenarbeiten müssen die Einzelbeiträge deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

(10) Im Interdisziplinären Vertiefungsmodul des dritten Studienjahres können nach Absprache mit den Prüferinnen bzw. den Prüfern zwei Teilprüfungen aus verschie-

veröffentlicht am 15. Dezember 2009

denen Fächern durch eine kursübergreifende interdisziplinäre Hausarbeit ersetzt werden.

§ 24

Große Hausarbeit

Die Große Hausarbeit wird in einer Lehrveranstaltung aus den gewählten Vertiefungsmodulen des Schwerpunkts im dritten Studienjahr geschrieben. Im Schwerpunktfach Soziologie muss diese Hausarbeit im Modul „Empirisches Praktikum“ geschrieben werden. Bei der Großen Hausarbeit kann die Prüferin bzw. der Prüfer die Bewertung für ein zu diesem Thema gehaltenes Referat oder für andere auf das Thema der Hausarbeit bezogene Leistungen mit 20 % in die Note eingehen lassen.

§ 25

Praktikum für Studierende im Schwerpunkt Wirtschafts- und Arbeitsrecht

(1) Studierende im Schwerpunkt Wirtschafts- und Arbeitsrecht haben ein Praktikum in Teilzeit als Pflichtmodul zu absolvieren. Das Nähere regelt die Studienordnung.

(2) Über das Praktikum ist ein Bericht anzufertigen. Der Praktikumsbericht soll eine Beschreibung und Reflektion der Praktikumsstelle und der von der Studentin bzw. von dem Studenten ausgeübten Tätigkeiten enthalten und spätestens einen Monat nach Beendigung des Praktikums abgegeben werden. Der Prüfungsausschuss bestimmt eine Gutachterin oder einen Gutachter, die bzw. der den Praktikumsbericht begutachtet und über dessen Abnahme entscheidet. Die Annahme des Praktikumsberichts erfolgt aufgrund eines Praktikumsgesprächs, das mit dem Gutachter bzw. der Gutachterin und einer weiteren Lehrperson zu führen ist.

§ 26

Bachelorabschlussarbeit

(1) Mit der Bachelorabschlussarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass die Studentin bzw. der Student in der Lage ist, ein Problem aus ihrem bzw. seinem Schwerpunktfach unter Beachtung übergreifender Zusammenhänge selbständig und unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten. Im Übrigen gilt § 14.

(2) Im Schwerpunkt Wirtschafts- und Arbeitsrecht ist ein Thema aus dem im dritten Studienjahr gewählten Wahlpflichtmodul zu bearbeiten.

§ 27

Bestehen der Prüfung und Gewichtung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bildung der Gesamtnote der Bachelorprüfung werden die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 23 entsprechend den den Prüfungsleistungen zugeordneten Kreditpunkten gewichtet. Setzt sich die Prüfungsleistung eines Moduls aus mehreren Teilleistungen zusammen, wird die Note als ein mittels Kreditpunkten gewichtetes Mittel der Noten für die Teilleistungen errechnet werden. Im Übrigen gilt § 11.

(2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle in den §§ 22 und 23 genannten Prüfungsleistungen bestanden sind und im Schwerpunkt „Wirtschafts- und Arbeitsrecht“ das Praktikum gemäß § 25 erfolgreich absolviert worden ist und damit 180 Kreditpunkte erzielt worden sind.

§ 28

Bachelorzeugnis

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung ist auf Antrag der Studentin bzw. des Studenten unverzüglich ein Zeugnis auszustellen. Der Antrag soll innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung der Note der letzten Prüfungsleistung gestellt werden.

(2) Das Zeugnis enthält die Noten aller Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung, die Noten der abgeschlossenen Module, die Gesamtnote, die Angabe des Schwerpunktfaches, das Thema der Bachelorabschlussarbeit. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Dem Zeugnis wird ein Diploma-Supplement beigelegt.

(3) Das Zeugnis ist von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität Hamburg zu versehen.

(4) Hat eine Studentin bzw. ein Student die Prüfung endgültig nicht bestanden, wird hierüber ein schriftlicher Bescheid ausgestellt, der mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag enthält der Bescheid die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten und die zum Bestehen der Prüfung fehlenden Prüfungsleistungen. Bricht eine Studentin bzw. ein Student das Studium ab, wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten, die zum Bestehen der Prüfung fehlenden Prüfungsleistungen sowie den Vermerk enthält, dass das Studium abgebrochen worden ist.

veröffentlicht am 15. Dezember 2009

§ 29

Zertifikat „Interdisziplinärer Studienschwerpunkt Geschlechterverhältnisse/Frauenforschung“

Auf Antrag erhalten Studierende ein Zertifikat, das ihnen bescheinigt, erfolgreich im Themenfeld „Geschlechterverhältnisse/Frauenforschung“ studiert zu haben. Voraussetzung für die Erteilung des Zertifikats ist der Erwerb von 12 Kreditpunkten gemäß § 11 a Absatz 2 der Studienordnung sowie von weiteren 12 Kreditpunkten gemäß § 11 a Absatz 2 oder 3 der Studienordnung. Darüber hinaus muss entweder die Große Hausarbeit oder die Bachelorabschlussarbeit im Themenfeld „Geschlechterverhältnisse/Frauenforschung“ geschrieben worden sein.

§ 30

Bachelorurkunde

(1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ verliehen.

(2) Die Bachelorurkunde ist von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität Hamburg zu versehen. Sie ist zweisprachig in Deutsch und Englisch auszufertigen.

III.

Master

§ 31

Zulassungsvoraussetzungen zu den Masterprogrammen

(1) Zum Studium im Masterprogramm und zur Teilnahme an den Prüfungen gemäß den §§ 35 und 36 kann zugelassen werden, wer

1. die Bachelorprüfung in diesem Studiengang oder
2. die Diplomprüfung I nach der Diplomprüfungsordnung für den Sozialökonomischen Studiengang an der HWP – Hamburger Universität für Wirtschaft und Politik oder
3. eine auf dieses Studium bezogene Bachelorprüfung oder eine gleichwertige Prüfung an einer Hochschule in einem sozial-, wirtschafts- oder rechtswissenschaftlichen Studiengang bestanden hat. In Ausnahmefällen können auch Absolventinnen bzw. Absolventen anderer wissenschaftlicher Studiengänge zugelassen werden.

(2) Darüber hinaus gelten die Regelungen des Anhangs Z.

(3) Studierende des ersten Studienabschnitts können in einzelnen Fällen auch ohne Zulassung zum zweiten Studienabschnitt einzelne Kurse des zweiten Studienabschnitts belegen und abschließen. Das Nähere regelt die Stu-

dienordnung.

§ 32 Masterprogramme

Die folgenden Masterprogramme bauen konsekutiv auf den Bachelorstudien-
gang auf:

- Masterprogramm Europastudien und
- Masterprogramm International Business Administration (inter-
nationale Masterprogramme),
- Masterprogramm Entrepreneurship,
- Masterprogramm Human Resource Management - Personalpo-
litik,
- Masterprogramm Ökonomische und Soziologische Studien.

§ 33 Umfang der Prüfungen in den Masterprogrammen

(1) Die Prüfung besteht aus:

1. Fachprüfungen (§ 35),
2. Sprachprüfungen (§ 36) in den internationalen Masterprogrammen,
3. der Abschlussarbeit (§ 38) und
4. einer mündlichen Abschlussprüfung (§ 39). In den internationalen
Masterprogrammen ist die mündliche Abschlussprüfung nicht Bestand-
teil der Prüfung

(2) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind in der Regel in der Spra-
che zu erbringen, in der die abzuschließende Veranstaltung angeboten wird.
Der zuständige Masterausschuss kann eine andere Regelung treffen. Ab-
schlussarbeiten und mündliche Abschlussprüfungen sind in der Regel in
deutscher Sprache zu erbringen, in einer anderen Sprache nur auf Antrag der
betroffenen Studentin bzw. des Studenten. Der Masterausschuss kann dazu
allgemeine Regelungen treffen.

§ 34 Kreditpunkte

(1) Für jede Studentin bzw. für jeden Studenten wird ein Kreditpunkte-Konto
eingerrichtet.

(2) Die Studentin bzw. der Student erhält für jede mit mindestens „ausrei-
chend“ bewertete Modulprüfung die zugeordneten Kreditpunkte.

(3) Für schriftliche Arbeiten in betreuten Projektgruppen werden Kreditpunkte
in der vom zuständigen Masterausschuss festgesetzten Höhe vergeben.

veröffentlicht am 15. Dezember 2009

(4) Für die Abschlussarbeit erhält die Studentin bzw. der Student 18 Kreditpunkte (dreimonatige Bearbeitungszeit) bzw. 24 Kreditpunkte (viermonatige Bearbeitungszeit), für die mündliche Prüfung 6 Kreditpunkte.

(5) Für das Praktikum mit dem Praktikumsbericht erhält die Studentin bzw. der Student in den internationalen Masterprogrammen 12 Kreditpunkte und im Masterprogramm „Human Resource Management – Personalpolitik“ 15 Kreditpunkte.

§ 35 Fachprüfungen

(1) Die Art der Leistungsnachweise bestimmen die Veranstaltungsleiterinnen bzw. Veranstaltungsleiter mit Zustimmung der zuständigen Masterausschüsse (bezogen auf eine zweistündige Lehrveranstaltung in der Regel

- Klausuren von mindestens 90, höchstens 120 Minuten Dauer, ansonsten z.B.:
- protokollierte mündliche Prüfungen von 20 bis 30 Minuten Dauer,
- Arbeiten in Projekten oder Lernwerkstätten, z.B. Erstellung einer Software-Lösung oder eines Business-Plans,
- Referate von etwa 15 Minuten Dauer mit einer 5-seitigen Verschriftlichung,
- Referate von etwa 15 Minuten Dauer mit einer mündlichen Prüfung von etwa 15 Minuten Dauer,
- Hausarbeiten in einem Umfang von 10 bis 12 Seiten.).

Für Hausarbeiten legt der Prüfungsausschuss die Termine fest. § 14 Absatz 4, Sätze 1 und 2 gelten entsprechend. Die Hausarbeiten werden als Einzel- oder Gruppenarbeiten ausgegeben. Bei Gruppenarbeiten müssen die Einzelbeiträge deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

Bei längeren Lehrveranstaltungen oder bei Lehrveranstaltungen, die ein höheres Maß an studentischer Eigenarbeit voraussetzen, können sich die Bearbeitungszeit sowie der Umfang der Leistungsnachweise entsprechend erhöhen. Bei vierstündigen Lehrveranstaltungen können zwei Prüfungsformen gemäß Satz 2 kombiniert werden.

Eine betreute Projektgruppe ist mit einer Arbeit in einem Umfang von 15-20 Seiten pro Teilnehmerin bzw. Teilnehmer abzuschließen.

Studierende können in Übereinstimmung mit den Veranstaltungsleiterinnen bzw. Veranstaltungsleitern Große Hausarbeiten in einer Veranstaltung oder übergreifend über zwei Veranstaltungen erbringen. Der zuständige Masterausschuss hat sicherzustellen, dass sich die Prüfungsleistungen über das Semester verteilen und trifft hierzu Regelungen.

(2) In den Masterprogrammen International Business Administration und Europastudien sind Fachprüfungsleistungen im Umfang von 78 Kreditpunkten zu

veröffentlicht am 15. Dezember 2009

erbringen. Davon können 6 Kreditpunkte durch zusätzliche Sprachprüfungsleistungen ersetzt werden. Die Kreditpunkte sind in den in der Studienordnung beschriebenen Modulen zu erwerben. Das Nähere regelt die Studienordnung

(3) Im Masterprogramm „Entrepreneurship“ sind Fachprüfungsleistungen im Umfang von 90 Kreditpunkten zu erbringen, davon Prüfungsleistungen im Umfang von 45 Kreditpunkten in Projekten. Das Nähere regelt die Studienordnung.

(4) Im Masterprogramm „Human Resource Management - Personalpolitik“ sind Fachprüfungsleistungen im Umfang von 75 Kreditpunkten zu erbringen, davon Prüfungsleistungen im Umfang von 18 Kreditpunkten in Projekten. Die Kreditpunkte sind in den in der Studienordnung beschriebenen Modulen zu erwerben. Das Nähere regelt die Studienordnung.

(5) Im Masterprogramm „Ökonomische und Soziologische Studien“ sind Fachprüfungsleistungen im Umfang von 90 Kreditpunkten zu erbringen, davon Prüfungsleistungen im Umfang von 26 Kreditpunkten im Modul interdisziplinäre Lernwerkstätten. Die Kreditpunkte sind in den in der Studienordnung beschriebenen Modulen zu erwerben. Das Nähere regelt die Studienordnung.

§ 36 Sprachprüfungen

Bildungsinländer (der Begriff umfasst alle Studierenden, deren Muttersprache Deutsch ist oder die ihren Hochschulabschluss im deutschsprachigen Raum erworben haben sowie alle Studierenden mit einem ersten Hochschulabschluss in einem deutschsprachigen Studiengang; die übrigen Studierenden werden als ausländische Studierende bezeichnet) müssen Sprachprüfungsleistungen im Umfang von 12 Kreditpunkten in Englisch erbringen, ausländische Studierende im Umfang von 12 Kreditpunkten in Deutsch als Fremdsprache.

Der zuständige Masterausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen eine andere Regelung treffen. Das Nähere regelt die Studienordnung. § 35 Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 37 Praktikum

(1) In den Masterprogrammen „Human Resource Management – Personalpolitik“, „Europastudien“ sowie „International Business Administration“ ist ein Praktikum zu absolvieren. Das Nähere regelt die Studienordnung.

veröffentlicht am 15. Dezember 2009

(2) Über das Praktikum ist ein Bericht anzufertigen. Der Praktikumsbericht soll eine Beschreibung und Reflektion der Praktikumsstelle und der von der Studentin bzw. von dem Studenten ausgeübten Tätigkeiten enthalten und spätestens einen Monat nach Beendigung des Praktikums abgegeben werden. Der Ausschuss gemäß § 6 bestimmt eine Gutachterin oder einen Gutachter, die bzw. der den Praktikumsbericht begutachtet und über dessen Abnahme entscheidet.

§ 38 Masterabschlussarbeit

(1) Mit der Abschlussarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass die Studentin bzw. der Student ein Problem aus den Gegenstandsbereichen des Masterprogramms selbständig nach wissenschaftlichen Grundsätzen und Methoden bearbeiten kann. Die Abschlussarbeit wird im vierten (Teilzeitstudium: im siebten) Semester geschrieben.

(2) Die Abschlussarbeit ist in den internationalen Masterprogrammen eine dreimonatige Hausarbeit mit einem Umfang von in der Regel 40 bis 60 Seiten (etwa 80000 bis 120000 Zeichen), in den übrigen Masterprogrammen eine viermonatige Hausarbeit mit einem Umfang von in der Regel 50 bis 70 Seiten (etwa 100000-140000 Zeichen); über Ausnahmen entscheidet die Erstprüferin bzw. der Erstprüfer.

(3) Voraussetzung für die Erbringung der Masterabschlussarbeit in den Masterprogrammen mit Ausnahme der internationalen Masterprogramme ist der erfolgreiche Abschluss des Projektes bzw. der Lernwerkstatt. Über begründete Ausnahmen entscheidet auf Antrag der zuständige Masterausschuss. Im Übrigen gilt § 14.

§ 39 Mündliche Abschlussprüfung

(1) In der mündlichen Prüfung soll die Studentin bzw. der Student nachweisen, dass sie bzw. er die Ergebnisse ihrer bzw. seiner Ausbildung in den Gesamtzusammenhang der im Masterprogramm behandelten Gegenstandsbereiche einordnen kann. Der Schwerpunkt der mündlichen Prüfung besteht aus dem Thema und den Ergebnissen der Abschlussarbeit. Im Masterprogramm „Human Resource Management – Personalpolitik“ soll der Schwerpunkt der mündlichen Prüfung aus dem Thema und den Ergebnissen des Projekts bestehen. In dem Fall sollen Prüferinnen und Prüfer die Lehrenden des Projekts sein. Im Übrigen gelten die §§ 7 Absatz 4 und 13.

(2) Voraussetzung für die Teilnahme an der mündlichen Prüfung ist der erfolgreiche Abschluss der Masterabschlussarbeit, im Masterprogramm „Human Resource Management – Personalpolitik“ der erfolgreiche Abschluss des Pro-

jekts.

§ 40

Bestehen der Prüfung und Gewichtung der Noten

(1) Für die Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 33 entsprechend den den Prüfungsleistungen zugeordneten Kreditpunktezahlen gewichtet. Setzt sich die Prüfungsleistung eines Moduls aus mehreren Teilleistungen zusammen, wird die Note als ein mittels Kreditpunkten gewichtetes Mittel der Noten für die Teilleistungen errechnet werden. In den Internationalen Masterprogrammen fließt die Abschlussarbeit (§ 38) mit einer Gewichtung von 25 vom Hundert in die Berechnung der Abschlussnote ein. Die nach Kreditpunkten gewichtete Durchschnittsnote aus Fachprüfungen (§ 35) und Sprachprüfungen (§ 36) wird mit einer Gewichtung von 75 vom Hundert in der Abschlussnote berücksichtigt. Näheres regelt die Studienordnung. Im Übrigen gilt § 11.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 120 Kreditpunkte erreicht wurden, davon

- in den internationalen Masterprogrammen 90 Kreditpunkte aus den Prüfungsleistungen für die Fach- und Sprachprüfungen gemäß §§ 35 und 36, 18 Kreditpunkte für die Abschlussarbeit und 12 Kreditpunkte für das Praktikum mit dem Praktikumsbericht,
- im Masterprogramm „Entrepreneurship“ 90 Kreditpunkte für die Fachprüfungen gemäß § 35, 24 Kreditpunkte für die Abschlussarbeit und 6 Kreditpunkte für die mündliche Prüfung,
- im Masterprogramm „Human Resource Management - Personalpolitik“ 75 Kreditpunkte für die Fachprüfungen gemäß § 35, 24 Kreditpunkte für die Abschlussarbeit und 6 Kreditpunkte für die mündliche Prüfung, sowie 15 Kreditpunkte für das Praktikum mit dem Praktikumsbericht,
- im Masterprogramm „Ökonomische und Soziologische Studien“ 90 Kreditpunkte für die Fachprüfungen gemäß § 35, 24 Kreditpunkte für die Abschlussarbeit und 6 Kreditpunkte für die mündliche Prüfung.

§ 41

Masterzeugnis

(1) Über die bestandene Masterprüfung ist auf Antrag der Studentin bzw. des Studenten unverzüglich ein Zeugnis auszustellen. Der Antrag soll innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung der Note der letzten Prüfungsleistung gestellt werden.

(2) Das Zeugnis enthält die Noten aller Prüfungsleistungen der Masterprüfung, die Noten der abgeschlossenen Module, die Gesamtnote, das Thema

veröffentlicht am 15. Dezember 2009

der Abschlussarbeit und die Bescheinigung über das Praktikum. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Dem Zeugnis wird ein Diploma-Supplement des abgeschlossenen Masterprogramms beigelegt.

(3) Das Zeugnis ist von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität Hamburg zu versehen. Es ist zweisprachig in Deutsch und Englisch auszufertigen.

(4) Hat eine Studentin bzw. ein Student die Prüfung endgültig nicht bestanden, wird hierüber ein schriftlicher Bescheid ausgestellt, der mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag enthält der Bescheid die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten und die zum Bestehen der Prüfung fehlenden Prüfungsleistungen.

Bricht eine Studentin bzw. ein Student das Studium ab, wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten, die zum Bestehen der Prüfung fehlenden Prüfungsleistungen sowie den Vermerk enthält, dass das Studium abgebrochen worden ist.

§ 42

Masterurkunde

(1) Aufgrund der bestandenen Prüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“ verliehen. Studierende des Masterprogramms „Europastudien“ erhalten die Urkunde auf Wunsch mit einer englischen Übersetzung.

(2) Die Masterurkunde enthält einen Hinweis auf das abgeschlossene Masterprogramm. Sie ist von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität Hamburg zu versehen.

IV.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 43

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat die Studentin bzw. der Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor- oder Master-

veröffentlicht am 15. Dezember 2009

prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studentin bzw. der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Studentin bzw. der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Bestimmungen des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402).

(3) Der Studentin bzw. dem Studenten ist vor einer Entscheidung die Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, beginnend mit dem Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

§ 44

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Studentin bzw. dem Studenten auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsakte gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

(3) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme in Absprache mit dem Prüfling.

§ 45

Inkrafttreten/Übergangsregelungen

Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2009/2010 ihr Studium beginnen.

Hamburg, den 22. Oktober 2009

Universität Hamburg

veröffentlicht am 15. Dezember 2009

Anhang Z

Z § 1

Grundsätze der Zulassung für die Masterprogramme

(1) Die Zahl der für jedes Masterprogramm nach dieser Ordnung zur Verfügung stehenden Studienplätze wird im Rahmen der Kapazitätsberechnung festgelegt. Die Hälfte der Plätze in den internationalen Masterprogrammen soll ausländischen Studierenden zur Verfügung stehen. Über die Auswahl der zuzulassenden Studierenden entscheidet der zuständige Masterausschuss.

(2) Liegen mehr Bewerbungen vor, entscheidet die Bewertung der vorherigen Studien- und Prüfungsleistungen; daneben können wissenschaftliche und berufliche Tätigkeiten sowie Publikationen berücksichtigt werden. Die Masterausschüsse gemäß § 6 können Ausnahmen zulassen.

Z § 2

Zulassungsvoraussetzungen und vorläufige Zulassung

(1) Die Zulassungsvoraussetzungen regelt § 31.

(2) Falls die Prüfungsleistungen nach § 23 Absätze 4 und 5 dieser Ordnung bzw. die weiteren Teilleistungen des sechsten Semesters nach § 23 der Diplomprüfungsordnung für den Sozialökonomischen Studiengang und die Bachelorabschlussarbeit nach § 26 bzw. die Diplomarbeit I nach § 25 der Diplomprüfungsordnung für den Sozialökonomischen Studiengang bei Bewerberinnen und Bewerbern nach § 31 Absatz 1 Nummern 1 und 2 zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses nach Z § 3 Absatz 1 dieser Ordnung noch nicht vorliegen, kann bei Vorliegen der übrigen Zulassungsvoraussetzungen nach den Absätzen 3 bis 6 eine vorläufige Zulassung zum Studium im gewählten Masterprogramm erfolgen. Die vorläufige Zulassung steht unter der Bedingung, dass

- a) zu Beginn der Vorlesungszeit des ersten Semesters des Masterprogramms alle Prüfungsleistungen nach Satz 1 erbracht wurden,
 - b) die ausstehenden Noten spätestens bis zum Ende der Vorlesungszeit des ersten Semesters des Masterprogramms feststehen und
 - c) die Prüfungsleistungen nach Satz 1 nicht wiederholt werden müssen.
- Sofern diese Bedingungen nicht erfüllt werden, erlischt die vorläufige Zulassung. Über Ausnahmen in Härtefällen sowie über die vorläufige Zulassung von externen Bewerberinnen und Bewerbern entscheiden die Masterausschüsse gemäß § 6.

(3) Die Bewerberinnen und Bewerber für die Masterprogramme „Europastudien“ und „International Business Administration“ müssen über gute Sprachkenntnisse in Deutsch, Englisch und in der Landessprache verfügen, in der sie ihr Studium an einer Partneruniversität gegebenenfalls fortsetzen oder in

veröffentlicht am 15. Dezember 2009

der sie im Ausland ein Praktikum absolvieren wollen. Die für den Nachweis der Sprachkenntnisse erforderlichen Anforderungen werden durch den zuständigen Masterausschuss festgesetzt.

(4) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über angemessene Grundkenntnisse in Betriebswirtschaftslehre, Rechtswissenschaft, Soziologie und Volkswirtschaftslehre verfügen. Die diesbezüglichen Anforderungen werden von den Masterausschüssen gemäß § 6 festgesetzt. Sie können den erfolgreichen Abschluss bestimmter Prüfungsleistungen der §§ 22 und 23 im Umfang von maximal 32 Kreditpunkten vorsehen.

(5) Bewerberinnen und Bewerber mit dem Abschluss „Bachelor“ müssen in der Regel zusätzlich

- eine qualifizierte Berufsausbildung oder Berufstätigkeit oder
- einen überdurchschnittlichen Studienabschluss (mindestens Note „gut“)

nachweisen.

(6) Die Bewerberinnen und Bewerber sollen in ihrer Bewerbung ihre Motivation zur Teilnahme am Masterprogramm darlegen.

(7) Die Zulassung erfolgt auf der Grundlage der schriftlichen Bewerbungsunterlagen und eines Aufnahmegesprächs. Von diesem kann abgesehen werden, wenn auf Grund der eingereichten Unterlagen eine eindeutige Entscheidung möglich ist. Das nähere Zulassungsverfahren regeln die Masterausschüsse gemäß § 6.

Z § 3 Aufnahmeantrag

(1) Der Aufnahmeantrag ist bis zu dem jeweils von den Masterausschüssen gemäß § 6 festgesetzten Zeitpunkt an die Universität Hamburg, Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften zu richten (Ausschlussfrist). Das gilt auch dann, wenn bereits zu einem früheren Zeitpunkt eine Bewerbung erfolglos eingereicht wurde.

(2) Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf,
2. beglaubigte Abschriften der Nachweise über das abgeschlossene Studium nach Z § 2 Absatz 2 Nummern 2 und 3,
3. ein Passbild, das auf der Rückseite mit dem Namen der abgebildeten Person zu versehen ist,
4. Nachweise zu den übrigen Zulassungsvoraussetzungen (Z § 2 Absätze 3 bis 6).

Bewerberinnen und Bewerber, die den ersten Studienabschnitt erfolgreich

veröffentlicht am 15. Dezember 2009

abgeschlossen haben oder voraussichtlich abschließen werden (Z § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder Satz 2), müssen im Aufnahmeantrag ihre Matrikelnummer angeben.

Z § 4 Auswahlkommissionen

Soweit Aufnahmegespräche nach Z § 2 Absatz 7 für die Zulassung erforderlich sind, können die Masterausschüsse gemäß § 6 Auswahlkommissionen einsetzen. Diese bestehen aus je einem Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, einem Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals und einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Die Mitglieder der Auswahlkommissionen sollen am jeweiligen Masterprogramm beteiligt sein.

